

Inhalt

1. Allgemeine Bedingungen für Wertpapierprodukte	1
1.1. Anlageberatung bzw. Dispositionen über Wertpapier	1
1.2. Besondere Bestimmungen für Wertpapierpläne	2
1.3. Besondere Bestimmungen aufgrund Vermögenszuwachssteuer	2
1.4. Änderungen der Bedingungen	3
2. Bedingungen für die Anlageberatung durch die Bank	3
2.1. Geltungsbereich	3
2.2. Beratung, Vermittlung	3
2.3. Urheberrechte	4
2.4. Keine weitere Betreuung	4
2.5. Offenlegung von Unterlagen, Haftung	4
2.6. Änderungen der Bedingungen	5
3. Produktspezifische Bedingungen	5
3.1. Bedingungen für den Generali Bank InvestmentPlan	5
3.2. Bedingungen für den VermögensPlan	7
3.3. Bedingungen für den GewinnPlan	9

Hinweis:

Zwischen dem Kunden und der Generali Bank AG (im Folgenden Bank) gelten die Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Generali Bank AG (AGB), die Bedingungen der Generali Bank AG für das Internet- und TelefonBanking, Informationen gemäß §§ 5,7 und 8 Fern-Finanzdienstleistungsgesetz (FernFinG) sowie für die Verrechnungskonten die Allgemeinen Informationen zu Zahlungsdienstleistungen für Verbraucher ab Vereinbarung für die gesamte Geschäftsverbindung. Die in diesen Bedingungen für Wertpapierprodukte der Generali Bank AG enthaltenen Regelungen gehen den in den AGB enthaltenen Bestimmungen vor und gelten – so wie die AGB – auch noch nach Beendigung der Geschäftsverbindung bis zur völligen Abwicklung weiter. Diese Unterlagen sind im aktuellen Stand auf der Homepage der Bank unter generalibank.at im Download-Center abrufbar. Vorherige Versionen finden sich im Download-Archiv. Auf Kundenwunsch werden sie postalisch oder mit E-Mail an den Kunden gesendet.

Gesamtpreise, Kosten und Gebühren zu den Wertpapierprodukten entnehmen Sie den Factsheets sowie dem Preisblatt auf der Homepage unter generalibank.at. Die Unterlagen werden Ihnen auf Anfrage auch jederzeit zugeschickt.

Die Generali Bank AG ist Mitglied der Einlagensicherung AUSTRIA Ges.m.b.H.. Detaillierte Informationen sind unserem Informationsblatt zur Einlagensicherung und Anlegerentschädigung zu entnehmen.

1. Allgemeine Bedingungen für Wertpapierprodukte

1.1. Anlageberatung bzw. Dispositionen über Wertpapier

Z 1. Bei Dispositionen über Wertpapiere, welche der Kunde im Rahmen des TelefonBanking, InternetBanking oder schriftlich vornimmt, erfolgt grundsätzlich keine Anlageberatung durch die Generali Bank AG („beratungsfreies Geschäft“). Standardmäßig können Dispositionen über Wertpapiere im Rahmen des TelefonBanking, des InternetBanking oder schriftlich als beratungsfreies Geschäft, das heißt ohne Anlageberatung durch die Generali Bank AG (im Folgenden Bank), beauftragt werden. Der Kunde trifft seine Entscheidung daher selbstständig. Der Kunde ist verpflichtet, sich über alle für seine Entscheidung relevanten Tatsachen selbst aus verlässlicher Quelle zu informieren; dies gilt insbesondere für den Kurs des Wertpapiers sowie das mit dem Wertpapiergeschäft verbundene Risiko. Beim beratungsfreien Geschäft prüft die Bank, ob die vom Kunden selbstständig getroffene Entscheidung angemessen ist, das heißt fragt den Kunden nach dessen Kenntnissen und Erfahrungen mit Finanzinstrumenten. Die Bank nimmt jedoch auf ausdrücklichen Kundenwunsch, gegen vorherige telefonische Terminvereinbarung, Beratung vor und gibt für den Kauf und Verkauf von Wertpapieren Empfehlungen ab. Dies erfolgt im Rahmen einer nicht unabhängigen Beratung, eingeschränkt auf die Fondsauswahllisten der Generali Bank AG.

Z 2. Die Bank übermittelt dem Kunden einmal jährlich eine Kostenaufstellung über alle angefallenen Kosten in Bezug auf Wertpapiere und die damit im Zusammenhang erbrachten Dienstleistungen.

Z 3. Wird der Kunde von einem anderen konzessionierten Unternehmen beraten bzw. werden dem Kunden Finanzinstrumente von einem konzessionierten Finanzdienstleister vermittelt, fungiert die Bank lediglich als depotführende Bank. Die Bank haftet für diesen Finanzdienstleister daher nicht nach § 1313a Allgemeines Bürgerliches Gesetzbuch (im Folgenden ABGB). Eine zusätzliche Aufklärung bzw. Beratung durch die Bank erfolgt nicht (kein Eignungstest und keine Erhebung der Kenntnisse und Erfahrungen).

Stand 1. November 2022

Z 4. Das dem Kunden auf der Homepage der Bank zur Verfügung gestellte Informationsmaterial stellt keine individuelle Anlageberatung dar, sondern soll lediglich die selbstständige Anlageentscheidung des Kunden erleichtern. Für die über die Homepage der Bank zur Verfügung gestellten Informationen übernimmt die Bank keine Haftung für die Richtigkeit oder Vollständigkeit. Der Kunde nimmt zur Kenntnis, dass Dispositionen über Wertpapiere im Rahmen des TelefonBanking oder InternetBanking ausschließlich dafür gedacht sind, die vom Kunden erteilten Aufträge entgegenzunehmen und einer raschen und für den Kunden kostengünstigen Erledigung zuzuführen.

Z 5. Dispositionen über Wertpapiere können vom Kunden, sowie alle sonstigen Dispositionen, unter Einhaltung aller Identifikationsvoraussetzungen, vorgenommen werden. Sofern im Einzelfall nicht anderes vereinbart, können schriftliche Aufträge zum Kauf und Verkauf von Wertpapieren nur bei Investmentfonds und Immobilieninvestmentfonds vorgenommen werden.

Z 6. Im Zuge der Umsetzung der Aktionärsrechte-Richtlinie (EU) 2017/828 in Österreich kann es bei einzelnen Serviceleistungen im Rahmen dieser Richtlinie (wie z.B. Zurverfügungstellung von Informationen zu Hauptversammlungen, Teilnahme bei Proxy Voting) zu zusätzlichen fremden Kosten durch Drittunternehmen (Intermediäre) kommen. Für die Übermittlung von solchen Informationen können Intermediäre Kosten geltend machen, die dem Kunden durch die Bank weiterverrechnet werden.

Detaillierte Informationen zu den Bestimmungen der Aktionärsrechte Richtlinie finden Sie auf unserer Homepage im Download-Center/ Wertpapier.

1.2. Besondere Bestimmungen für Wertpapierpläne

Z 7. Bei den Wertpapierplänen handelt es sich nicht um eine Spareinlage bzw. nicht um ein mit einem Sparbuch vergleichbares Produkt. Insbesondere sind die eingezahlten Beträge nicht von der Einlagensicherung erfasst. „Wertpapierplan“ bedeutet lediglich, dass der Kunde regelmäßig einen bestimmten Betrag in Wertpapiere investiert.

Z 8. Bei Wertpapierplänen ist der Kunde berechtigt, jederzeit einzelne Wertpapiere oder alle vom Kunden im Rahmen des Wertpapierplans erworbenen Wertpapierbestände zu veräußern. Werden einzelne Wertpapiere veräußert, erfolgt dies durch Verkauf der erforderlichen Anzahl an Wertpapieren zur Erzielung des vom Kunden gewünschten Auszahlungsbetrags („Gegenwertorder“). Dies kann beim Generali Bank InvestmentPlan auch im Rahmen eines Auszahlungsplanes, wo in vom Kunden festgelegten Intervallen die erforderliche Anzahl an Wertpapieren zur Erzielung eines regelmäßigen Auszahlungsbetrages verkauft werden, erfolgen. Weiters ist die Bank berechtigt, sofern eine Überschreitung auf dem Verrechnungskonto einen Betrag von 40 Euro übersteigt, diese durch den Verkauf von Wertpapieren abzudecken.

Z 9. Der Kunde nimmt zur Kenntnis, dass das Errechnen des tatsächlichen Verkaufserlöses (Gegenwert) über die jeweilige Fondsgesellschaft - entsprechend branchenüblicher Usancen – ab Einlangen des Verkaufsauftrags des Kunden bei der Bank bis zu drei Tage dauern kann.

Z 10. Aufgrund der zeitlichen Bearbeitungsdauer kommt es zwischenzeitlich zu Kursschwankungen, die sich zum Vorteil, aber auch zum Nachteil des Kunden auswirken können (das heißt es müssen mehr Stück verkauft werden als zum Verkaufszeitpunkt). Bei Wertpapieren, die nicht täglich gehandelt werden bzw. bei Investmentfonds, bei welchen keine tägliche Rückgabemöglichkeit besteht, verzögert sich der Zeitraum zusätzlich bis zum nächsten Handelstag des Wertpapiers.

Z 11. Die Bank weist darauf hin, dass sie weder auf die Kursschwankungen noch auf die mit der Durchführung des Auftrages verbundene Ausführungsdauer Einfluss hat und gleichsam positive als auch negative Kursschwankungen an den Kunden weitergibt.

1.3. Besondere Bestimmungen aufgrund Vermögenszuwachssteuer

1.3.1. Kennzeichnung von Wertpapierbeständen

Z 12. Die Bank ist verpflichtet, bei Verkäufen von Wertpapieren (Investmentfonds, Aktien, Anleihen, Zertifikaten, Derivaten) die Kapitalertragsteuer in der jeweils aktuellen gesetzlichen Höhe auf den Veräußerungsgewinn einzubehalten.

Z 13. Seit 01. Jänner 2011 werden Wertpapierbestände unterschieden, und zwar grundsätzlich in Bestände die dem alten Steuerregime („Altes Steuerregime“) oder dem neuen Steuerregime („Neues Steuerregime“) unterliegen.

Z 14. Es können Umstände eintreten, bei denen die Bank die korrekten Anschaffungskosten zur Ermittlung des Veräußerungsgewinnes nicht ermitteln kann. Das ist zum Beispiel dann der Fall, wenn der Kunde ab dem 01. April 2012 Wertpapiere von einer anderen Bank auf ein bei der Bank geführtes Depot übertragen hat und die tatsächlichen Anschaffungskosten nicht nachgewiesen wurden. In diesen Fällen wird auf Basis des Marktpreises zum Zeitpunkt des Depoteinganges ein pauschal ermittelter Wert als Anschaffungskosten angesetzt.

Z 15. Ein und dasselbe Wertpapier kann bis zu vier steuerlich unterschiedliche Positionen haben:

- „Altes Steuerregime“
- „Neues Steuerregime mit pauschal ermittelten Anschaffungskosten“
- „Neues Steuerregime ohne Anschaffungskosten“
- „Neues Steuerregime mit korrekten Anschaffungskosten“

Stand 1. November 2022

1.3.2. Generali Bank Depot

Auftragserteilung bei Verkauf von Wertpapieren

Z 16. Im Rahmen der laut Z 3 Absatz 1 der Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Generali Bank AG (im Folgenden „AGB“) vereinbarten Art der Auftragserteilung kann der Kunde der Bank Weisung erteilen, aus welchem Bestand („Altes Steuerregime“ oder „Neues Steuerregime“) veräußert werden soll.

Z 17. **Liegt keine Weisung des Kunden vor, wird die Bank vorrangig und sofern vorhanden den Bestand „Altes Steuerregime“ verkaufen.** Befinden sich für die entsprechende Auftragsdurchführung nicht genügend Stück/Nominale an Wertpapieren aus dem Bestand „Altes Steuerregime“ im Depot, werden entsprechend Stück/Nominale Wertpapiere aus dem verbleibenden Bestand „Neues Steuerregime“ veräußert, wobei der Bestand „Neues Steuerregime“, sofern vorhanden, nach folgender Reihenfolge veräußert wird:

1. „Neues Steuerregime mit pauschal ermittelten Anschaffungskosten“
2. „Neues Steuerregime ohne Anschaffungskosten“
3. „Neues Steuerregime mit korrekten Anschaffungskosten“

1.3.3. Generali Bank Wertpapierpläne

Z 18. Die Bank wird hinsichtlich der in Z 8 genannten Verkäufe zur Erzielung des entsprechenden Gegenwertes vorrangig und sofern vorhanden den Bestand „Altes Steuerregime“ verkaufen. Befinden sich für die Erzielung des entsprechenden Gegenwertes nicht genügend Wertpapiere auf dem vorrangig zu verkaufenden Bestand („Altes Steuerregime“), werden, um den entsprechenden Gegenwert erzielen zu können, nach Vorliegen des tatsächlichen Verkaufserlöses entsprechend Wertpapiere aus dem verbleibenden Bestand „Neues Steuerregime“ veräußert, wobei der Bestand „Neues Steuerregime“, sofern vorhanden, nach folgender Reihenfolge veräußert wird:

1. „Neues Steuerregime mit pauschal ermittelten Anschaffungskosten“
2. „Neues Steuerregime ohne Anschaffungskosten“
3. „Neues Steuerregime mit korrekten Anschaffungskosten“

1.4. Änderungen der Bedingungen

Z 19. Die Änderungen dieser zwischen Kunden und Bank vereinbarten Allgemeinen Bedingungen für Wertpapierprodukte erfolgen entsprechend den Regelungen gemäß AGB.

2. Bedingungen für die Anlageberatung durch die Bank

2.1. Geltungsbereich

Z 20. **Gegenstand dieser Bedingungen ist die einmalige Beratung und Vermittlung von Finanzinstrumenten durch die Bank an den Kunden.** Bei jeder Beratung und Vermittlung von Finanzinstrumenten (z.B. Investmentfondsanteile) gemäß Wertpapieraufsichtsgesetz (im Folgenden WAG) durch die Bank handelt es sich jeweils um einen einmaligen Auftrag.

Z 21. Diese Bedingungen gelten für alle künftigen Beratungen und Vermittlungen von Finanzinstrumenten, solange zwischen dem Kunden und der Bank keine neue Vereinbarung getroffen wird.

Z 22. Die Vermittlung von bzw. Beratung über Finanzinstrumente erfolgt im Namen und auf Rechnung der Bank. Der Berater erstellt mit dem Kunden eine Finanz- und Risikoanalyse bzw. ein Beratungsprotokoll. Die Bank bietet nur eine beschränkte Auswahl an Produkten an. Die Liste der Produkte findet sich auf der Homepage der Bank unter generalibank.at. Eine Marktuntersuchung, die sämtliche auf dem Markt befindlichen Produkte einbezieht, wird nicht vorgenommen und nicht geschuldet.

Z 23. Bei der Vermittlung kann sich die Bank – neben angestellten Beratern – vertraglich gebundener Vermittler (in der Folge Berater), die im Namen und auf Rechnung der Bank tätig sind, bedienen. Der Berater wird sich bei der Kontaktaufnahme als solcher legitimieren und sich entsprechend ausweisen.

Z 24. Die jeweils aktuelle Finanz- und Risikoanalyse, das Beratungsprotokoll sowie die Informationen gemäß § 48 WAG 2018 („Allgemeines Informationspaket der Generali Bank AG“) sind integrierende Bestandteile der Vertragsbeziehung zwischen der Bank und dem Kunden.

2.2. Beratung, Vermittlung

Z 25. Bei jedem vom Kunden erteilten Kaufauftrag handelt es sich um einen einmaligen Auftrag. **Die Bank bzw. der Berater sind nicht verpflichtet, das Investment des Kunden (laufend) zu beobachten und den Kunden bei Veränderungen zu verständigen.**

Z 26. Um die Dienstleistungen für den Kunden gesetzeskonform erbringen zu können, ist die Mitwirkung des Kunden erforderlich. Die Bank bzw. der Berater muss daher den Kunden bei jedem neuen Geschäftsabschluss nach seinen persönlichen Daten, seinen finanziellen Verhältnissen, seinen Anlagezielen, seinen Kenntnissen und Erfahrungen, seiner Verlusttragfähigkeit sowie seiner Risikobereitschaft befragen. Die erhobenen Daten (Finanz- und Risikoanalyse) benötigt die Bank bzw. der Berater, um für den Kunden geeignete Empfehlungen auszusprechen. Ebenso soll der Kunde die Konsequenzen und Tragweite der empfohlenen Finanzinstrumente einschätzen können.

Stand 1. November 2022

Z 27. Eine Empfehlung liegt dann vor, wenn die Bank bzw. der Berater eine Empfehlung für ein Finanzinstrument abgeben, das für den Kunden geeignet ist, das heißt auf die finanziellen Verhältnisse und Verlusttragfähigkeit, die Risikobereitschaft, die Anlageziele und die Kenntnisse und Erfahrungen des Kunden mit Finanzinstrumenten, abgestimmt ist. Eine Empfehlung liegt nicht vor, wenn der Berater den Kunden – soweit zulässig – allgemein über eine Wertpapierart sowie über Veranlagungsprodukte in öffentlichen Medien informiert. Ebenso handelt es sich nicht um eine Empfehlung, wenn der Berater nur Aussagen zum Marktgeschehen tätigt oder dem Kunden bloß Informationsmaterial zur Verfügung stellt.

Z 28. Die Bank bzw. der Berater geht davon aus, dass die in der Finanz- und Risikoanalyse festgehaltenen Angaben des Kunden vollständig und richtig sind und prüft dies nicht nach.

Z 29. Die Angaben des Kunden in der Finanz- und Risikoanalyse sind die Grundlage für die Anlagestrategie, welche die Bank bzw. der Berater vorschlagen bzw. für die Empfehlung an den Kunden. Nachteile, die dem Kunden aufgrund unvollständiger bzw. unrichtiger Angaben entstehen, sind ausschließlich vom Kunden zu tragen. Dies gilt auch für Unterlagen, die der Kunde der Bank bzw. dem Berater zur Verfügung stellt.

Z 30. Ändern sich die persönlichen Verhältnisse des Kunden, könnten die vermittelten Produkte nicht mehr für den Kunden geeignet bzw. angemessen sein. Will der Kunde in diesem Fall wieder beraten werden bzw. wünscht er die Vermittlung von Finanzinstrumenten, so hat er der Bank bzw. dem Berater Änderungen ohne Aufforderung mitzuteilen. Die Bank bzw. der Berater sind nicht verpflichtet, sich nach Durchführung des Auftrages zu erkundigen, ob sich die persönlichen Verhältnisse geändert haben und damit das vermittelte/empfohlene Produkt für den Kunden eventuell nicht mehr geeignet bzw. angemessen ist.

Z 31. Auf Basis der jeweils aktuellen Finanz- und Risikoanalyse des Kunden empfiehlt ihm der Berater Finanzinstrumente, sofern der Kunde dem Berater über alle im Anlegerprofil vorgesehenen Angaben vollständig Auskunft erteilt.

Z 32. Aufgrund der einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen ist es der Bank bzw. dem Berater nicht erlaubt, dem Kunden Finanzinstrumente zu empfehlen, wenn dieser die Auskunft zu seinen finanziellen Verhältnissen und Verlusttragfähigkeit, seiner Risikobereitschaft, seinen Kenntnissen und Erfahrungen sowie seinen Anlagezielen ganz oder teilweise verweigert.

Z 33. Verweigert der Kunde – aus welchen Gründen auch immer – die Auskunft über die in der Finanz- und Risikoanalyse zu erfassenden Angaben ganz oder teilweise, darf die Bank bzw. der Berater dem Kunden kein Finanzinstrument empfehlen. In diesem Fall ist lediglich ein sogenanntes „beratungsfreies Geschäft“ zulässig. Beim „beratungsfreien Geschäft“ prüft die Bank bzw. der Berater, ob die vom Kunden selbständig getroffene Anlageentscheidung (ohne vorangegangene Empfehlung) angemessen ist.

Z 34. Eine Anlageberatung (Eignungsprüfung) kann persönlich oder telefonisch mit einem Berater der Bank erfolgen.

Z 35. Die Bank ist verpflichtet, eingehende Kundenunterlagen unverzüglich in der Reihenfolge ihres Einlangens zu bearbeiten. Kundenunterlagen werden jedoch nur an Bankarbeitstagen bearbeitet.

Z 36. Bei höherer Gewalt bzw. Systemausfällen ist die Bank nicht zur unverzüglichen Auftragsbearbeitung verpflichtet.

Z 37. Sollte der Auftrag nicht unverzüglich bearbeitet werden können, wird die Bank den Kunden davon schnellstmöglich verständigen. Der Kunde ist damit einverstanden, dass die Bank dann, wenn sich aus den vom Kunden übermittelten Unterlagen Unklarheiten ergeben, den Auftrag so lange nicht weiterleitet, bis die Unklarheiten nach Rücksprache mit dem Kunden geklärt wurden.

2.3. Urheberrechte

Z 38. Der Kunde nimmt zur Kenntnis, dass sämtliche Dokumente, die er von der Bank bzw. dem Berater erhält, urheberrechtlich geschützt sind. Dies gilt insbesondere für die vom Berater vorgeschlagene Anlagestrategie. Vervielfältigungen, Änderungen und Ergänzungen sowie die Weitergabe der Unterlagen an Dritte bedürfen der vorherigen schriftlichen Zustimmung der Bank.

2.4. Keine weitere Betreuung

Z 39. Bei der Vermittlung bzw. Beratung (wie in Z 1 beschrieben) von Finanzinstrumenten handelt es sich um einen einmaligen Auftrag an die Bank. Aus diesem Grund müssen weder die Bank noch der Berater nach erfolgter Vermittlung/Beratung weitere Nachbetreuungspflichten einhalten. Insbesondere ist die Bank bzw. der Berater nicht verpflichtet, die Entwicklung des Kundenportfolios laufend zu beobachten und den Kunden auf Veränderungen hinzuweisen.

2.5. Offenlegung von Unterlagen, Haftung

Z 40. Der Kunde ist verpflichtet, der Bank bzw. dem Berater alle Informationen und Unterlagen, die für eine ordnungsgemäße Erfüllung der Pflichten der Bank bzw. des Beraters notwendig sind, vollständig, wahrheitsgemäß und rechtzeitig zur Verfügung zu stellen (z.B. Kopie eines amtlichen Lichtbildausweises, Nachweis über Mittelherkunft). Die Bank ist verpflichtet, im Falle von Unplausibilitäten im Zusammenhang mit den bereitgestellten Dokumenten weitere Nachforschungen anzustellen.

Z 41. Die Bank haftet für vertraglich gebundene Vermittler im Sinne des § 1 Z 45 WAG 2018 bzw. Wertpapiervermittler gemäß §1313a ABGB, sofern sie sich dieser bedient.

Z 42. Die Bank haftet für Schäden des Kunden, die sich aus den für ihn von der Bank, deren vertraglich gebundenen Vermittlern erbrachten Leistungen ergeben, nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit.

Stand 1. November 2022

Z 43. Die Bank bzw. der Berater ist kein Steuerberater und ist daher nicht verpflichtet zu prüfen, ob die empfohlene Anlageform die für den Kunden die steuerlich günstigste ist. Dem Kunden wird empfohlen, dass er sich, für die Beurteilung der steuerlichen Auswirkungen seiner Veranlagung, mit seinem Steuerberater in Verbindung setzen sollte.

Z 44. Die Bank **haftet nicht für allfällige Vermögensnachteile**, die dem Kunden daraus entstehen, dass er **entgegen der Empfehlung bzw. dem Rat** des Beraters eine bestimmte Veranlagung wünscht.

2.6. Änderungen der Bedingungen

Z 45. Die Änderung dieser zwischen Kunde und Bank vereinbarten Bedingungen für die Anlageberatung durch die Bank erfolgen entsprechend den Regelungen gemäß AGB.

3. Produktspezifische Bedingungen

3.1. Bedingungen für den Generali Bank InvestmentPlan

3.1.1. Produktbeschreibung

Z 46. Der Generali Bank InvestmentPlan (im Folgenden InvestmentPlan) dient der wiederholten Veranlagung von Geldbeträgen in festgelegten Wertpapieren (etwa Anteilscheine an Kapitalanlagefonds oder Aktien). Einem InvestmentPlan liegen der InvestmentPlan Vertrag (Punkt 3.1.2) sowie ein diesem zugeordnetes Wertpapierdepot (Punkt 3.1.3) und Verrechnungskonto (Punkt 3.1.4) zugrunde.

3.1.2. InvestmentPlan Vertrag

Z 47. Im InvestmentPlan Vertrag beauftragt der Kunde die Bank, mit den auf dem Verrechnungskonto (Punkt 3.1.4) eingehenden Geldern die vom Kunden ausgewählten Wertpapiere zu erwerben und dem Wertpapierdepot (Punkt 3.1.3) anzureihen. Falls verschiedene Wertpapiere erworben werden sollen, werden im InvestmentPlan Vertrag die Art und das Verhältnis der zu erwerbenden Wertpapiere festgelegt; diese können während der Dauer des InvestmentPlan Vertrages nicht geändert werden, jedoch kann der Kunde jederzeit einen geänderten InvestmentPlan Vertrag abschließen.

Z 48. Der InvestmentPlan Vertrag wird auf unbestimmte Zeit abgeschlossen und kann vom Kunden jederzeit, ohne Einhaltung von Fristen und Terminen, gekündigt werden. Die Bank ist berechtigt, den InvestmentPlan Vertrag nach den Regelungen gemäß den Bestimmungen der AGB zu beenden.

Z 49. Ein InvestmentPlan Vertrag kann auch von mehreren Kunden (Inhabern) gemeinsam abgeschlossen werden. Diesfalls sind das dazugehörige Wertpapierdepot und Verrechnungskonto ein Gemeinschaftsdepot bzw. -konto gemäß Z 38 AGB. Änderungen des InvestmentPlan Vertrages sowie dessen Beendigung können von allen Inhabern nur gemeinsam vorgenommen werden. Verfügungen über die Forderung am Verrechnungskonto sowie über die Wertpapiere am Depot kann jeder Mitinhaber, bis zum ausdrücklichen Widerspruch eines anderen Mitinhabers, allein vornehmen. Für Verpflichtungen aus dem InvestmentPlan Vertrag, dem Wertpapierdepot und dem Verrechnungskonto haften alle Mitinhaber zur ungeteilten Hand. Der Kunde kann (Die Inhaber können) anderen Personen ausdrücklich und schriftlich eine Zeichnungsberechtigung für das Wertpapierdepot und das Verrechnungskonto erteilen; mit dieser ist die Berechtigung zum Verkauf aller oder einzelner Wertpapiere verbunden).

3.1.3. Wertpapierdepot

Z 50. Die im Rahmen des InvestmentPlans vom Kunden erworbenen Wertpapiere werden ausschließlich dem Depot des Kunden, welches zum InvestmentPlan eröffnet wird, angereicht. Andere als die im Rahmen des InvestmentPlans angeschafften Wertpapiere können dem Depot nicht angereicht werden.

3.1.4. Verrechnungskonto

Z 51. Für die Abwicklung von Zahlungen zum Erwerb sowie aus der Veräußerung von Wertpapieren wird ein zum InvestmentPlan Vertrag gehöriges Verrechnungskonto eröffnet. Diesem werden auch Ausschüttungen an den Kunden, aus den von ihm erworbenen Wertpapieren, gutgeschrieben sowie die Forderungen der Bank im Zusammenhang mit dem InvestmentPlan und den Aufträgen und Weisungen des Kunden angelastet. Das Verrechnungskonto wird zum Ende eines jeden Kalenderquartals abgeschlossen.

Z 52. Für Überschreitungen am Verrechnungskonto hat der Kunde Überschreitungszinsen laut Preisblatt zu bezahlen. Übersteigt die Überschreitung 40 Euro, ist die Bank berechtigt, diese durch den Verkauf von Wertpapieren abzudecken.

Stand 1. November 2022

3.1.5. Erwerb von Wertpapieren

Z 53. Die Bank wird für den Kunden, mit jeder auf dem Verrechnungskonto eingehenden Zahlung, Wertpapiere entsprechend den vom Kunden im InvestmentPlan Vertrag erteilten Aufträgen erwerben, nachdem eine bestehende Überschreitung abgedeckt wurde. Hierzu kann der Kunde entweder regelmäßig Überweisungen auf das Verrechnungskonto vornehmen (insbesondere im Rahmen eines der Bank erteilten Einziehungsauftrages von einem anderen Konto des Kunden) oder unregelmäßig Überweisungen auf das Verrechnungskonto tätigen; der Kunde kann neben regelmäßigen auch zusätzliche Einzahlungen auf das Verrechnungskonto tätigen. Als Grundlage für einen Auszahlungsplan (Punkt 3.1.6) kann der Kunde auch eine einmalige Zahlung von mindestens 1.000 Euro tätigen. Mit jedem Eingang auf dem Verrechnungskonto ist der Auftrag des Kunden zum Erwerb von Wertpapieren entsprechend dem InvestmentPlan Vertrag verbunden, sofern bestimmte Arten von Eingängen – wie Ausschüttungen an den Kunden – nicht ausdrücklich ausgenommen sind.

Z 54. Die Ausführung der Aufträge zum Erwerb von Wertpapieren setzt ein Guthaben von mindestens 40 Euro am Verrechnungskonto voraus; besteht ein solches, wird die Bank mit dem gesamten Guthaben Wertpapiere für den Kunden entsprechend dem InvestmentPlan Vertrag erwerben. Kann nicht das gesamte Guthaben zum Erwerb verwendet werden, wird die Bank Wertpapiere im größtmöglichen Umfang (gegebenenfalls bis zum kleinstmöglichen Bruchteil des Nennwertes bzw. Stückwertes) erwerben und verbleibt der Differenzbetrag als Guthaben auf dem Verrechnungskonto.

Z 55. Ausschüttungen an den Kunden, aus den im Rahmen des InvestmentPlans erworbenen Wertpapieren, werden ebenfalls zum Erwerb von Wertpapieren verwendet. Gegebenenfalls anfallende (etwa Aktien-) Bezugsrechte werden am ersten Tag des Bezugsrechtshandels netto bestens verkauft und der Erlös in jenen Wertpapieren, auf die sich das Bezugsrecht bezog (etwa jungen Aktien), veranlagt.

3.1.6. Veräußerung von Wertpapieren und Auszahlungsplan

Z 56. Der Kunde kann jederzeit einzelne oder alle der von ihm im Rahmen des InvestmentPlans erworbenen Wertpapiere veräußern.

Z 57. Hat der Kunde eine Einmalzahlung von mindestens 1.000 Euro geleistet oder Wertpapiere mit einem Kurswert von mindestens 1.000 Euro erworben, kann er die Bank mit der Durchführung eines Auszahlungsplans beauftragen. Im Rahmen eines Auszahlungsplans beauftragt der Kunde die Bank, in festgelegten Intervallen die erforderliche Anzahl an Wertpapieren zur Erzielung eines bestimmten Verkaufserlöses zu verkaufen und den erzielten Erlös vom Verrechnungskonto auf ein anderes Konto zu überweisen. Der regelmäßige Verkaufserlös muss mindestens 50 Euro betragen. Befinden sich auf dem Wertpapierdepot am Ende des Auszahlungsplans nicht mehr genügend Wertpapiere um den Verkaufserlös zu erzielen, werden die verbliebenen Wertpapiere veräußert. Der Auszahlungsplan wird von der Bank solange durchgeführt, bis entweder alle Wertpapiere verkauft sind oder der Kunde den Auftrag widerruft.

3.1.7. Regelungen für Erwerb und Veräußerung von Wertpapieren

Z 58. Für den Erwerb und die Veräußerung von Wertpapieren gelten die in Punkt 1 enthaltenen Allgemeinen Bedingungen für Wertpapierprodukte und die Z 54 bis Z 59 der AGB, sofern in diesen Bedingungen keine abweichenden Regelungen getroffen werden.

Z 59. Die Bank wird den Auftrag zum Erwerb der Wertpapiere am 1., am 10. und am 20. eines jeden Monats, das Bestehen des erforderlichen Mindestguthabens von 40 Euro am Verrechnungskonto vorausgesetzt, ausführen. Ist dieser Tag kein Bankwerktag oder kein Börsenhandelstag, so erfolgt die Ausführung am nächstmöglichen Bankwerktag bzw. Börsenhandelstag.

Z 60. Aufgrund der Zeitspanne, die zwischen der Gutschrift von Einzahlungen am Verrechnungskonto bzw. dem Entstehen des erforderlichen Mindestguthabens von 40 Euro am Verrechnungskonto und der Ausführung des Auftrags zum Erwerb von Wertpapieren liegt, kann es zwischenzeitlich zu Kursschwankungen kommen, die sich zum Vorteil, aber auch zum Nachteil des Kunden auswirken können (das heißt, es können mehr bzw. weniger Stücke gekauft werden als zum Zeitpunkt der Gutschrift von Einzahlungen bzw. dem Entstehen des erforderlichen Mindestguthabens am Verrechnungskonto). Bei Wertpapieren, die nicht täglich gehandelt werden bzw. bei Investmentfonds, die nur an bestimmten Handelstagen gemäß dem jeweiligen Verkaufsprospekt erworben werden können, kann es zu weiteren Verzögerungen bis zum nächsten Handelstag des Wertpapiers kommen.

Z 61. Die Bank führt Aufträge zum Verkauf von Wertpapieren am vereinbarten Tag oder nach Zugang eines Auftrages gemäß den Bestimmungen der AGB durch.

3.1.8. Sonderbestimmungen für FlexPension Fonds im Rahmen eines InvestmentPlans

Z 62. Der Erwerb und die Veräußerung von Anteilen an DWS FlexPension Fonds kann nur an bestimmten Handelstagen gemäß dem jeweiligen Verkaufsprospekt erfolgen; eingehende Zahlungen bleiben bis dahin am Verrechnungskonto. Die Bank wird den Auftrag zum Erwerb am 1. eines jeden Monats, das Bestehen des erforderlichen Mindestguthabens am Verrechnungskonto, ausführen. Ist dieser Tag kein Bankwerktag oder kein Börsenhandelstag, so erfolgt die Ausführung am nächstmöglichen Bankwerktag bzw. Börsenhandelstag.

Z 63. Die Anteile an DWS FlexPension Fonds haben eine befristete Laufzeit. Endet diese während des InvestmentPlan Vertrages, wird der Erlös dem Verrechnungskonto gutgeschrieben und verzinst. Mit Laufzeitende des DWS FlexPension Fonds werden keine weiteren Anteile angeschafft. Der Kunde hat dann die Möglichkeit, den InvestmentPlan Vertrag zu kündigen oder einen anderen Fonds im Rahmen des InvestmentPlans zu erwerben.

Stand 1. November 2022

3.1.9. Änderung der Aufträge des Kunden im Rahmen des InvestmentPlans

Z 64. Der Kunde kann jederzeit, die der Bank von ihm erteilten Aufträge im Rahmen des InvestmentPlans, wie folgt abändern:

Der Kunde kann die Höhe der von ihm regelmäßig geleisteten Zahlungen auf das Verrechnungskonto ändern oder anstatt laufender Zahlungen nur gelegentliche Zahlungen leisten.

Der Kunde kann den weiteren Erwerb von Wertpapieren unterlassen und nur mehr Ausschüttungen aus den erworbenen Wertpapieren, allenfalls unter Wiederveranlagung der Ausschüttungen, beziehen oder die Durchführung eines Auszahlungsplans (3.1.6.) beauftragen.

3.1.10. Entgelte und Aufwandsersatz

Z 65. Die Bank hat für die Durchführung des InvestmentPlans, der Aufträge zum Kauf und Verkauf der Wertpapiere sowie die Führung des Verrechnungskontos und des Wertpapierdepots Anspruch auf Entgelt und Aufwandsersatz, deren Höhe im Preisblatt festgelegt ist.

3.1.11. Beendigung des InvestmentPlan Vertrages

Z 66. Wird der InvestmentPlan Vertrag beendet, hat der Kunde die Möglichkeit, die von ihm erworbenen Wertpapiere auf ein anderes Wertpapierdepot zu übertragen oder diese zu veräußern. Kündigt die Bank, ist die Bank berechtigt, die erworbenen Wertpapiere ganz zu verkaufen. Kündigt der Kunde, ist die Bank – sofern mit Zugang der Kündigung kein Auftrag vorliegt, die Wertpapiere auf ein anderes Depot zu übertragen – berechtigt, die erworbenen Wertpapiere ganz zu verkaufen. Der Kunde hat alle Ansprüche der Bank im Zusammenhang mit dem InvestmentPlan zu befriedigen, insbesondere Überschreitungen des Verrechnungskontos abzudecken. Nach gänzlichem Übertrag der Wertpapiere auf ein anderes Wertpapierdepot bzw. nach gänzlichem Verkauf der Wertpapiere werden das Wertpapierdepot und das Verrechnungskonto geschlossen.

3.1.12. Änderungen der Bedingungen

Z 67. Die Änderungen dieser zwischen Kunden und Bank vereinbarten produktspezifischen Bedingungen für den InvestmentPlan erfolgen entsprechend den Regelungen gemäß AGB.

3.2. Bedingungen für den VermögensPlan

3.2.1. Allgemeines

Z 68. Einem VermögensPlan liegen der VermögensPlan-Vertrag sowie ein diesem zugeordnetes Depot (Punkt 3.2.2) und Verrechnungskonto (Punkt 3.2.3) zugrunde.

Z 69. Der Kunde beauftragt die Bank, mit jeder auf dem Verrechnungskonto eingehenden Zahlung die vom Kunden ausgewählten Fondsanteile (im Folgenden Anteile) zu erwerben und dem Depot anzureihen. Gegenstand eines VermögensPlans können nur Anteile eines Fonds sein.

Z 70. Ein VermögensPlan-Vertrag kann auch von mehreren Kunden (Inhabern) gemeinsam abgeschlossen werden; diesfalls sind das Depot und das Verrechnungskonto ein Gemeinschaftsdepot bzw. -konto gemäß Z 38 AGB. Änderungen des VermögensPlan-Vertrags sowie dessen Beendigung können von allen Inhabern nur gemeinsam vorgenommen werden. Verfügungen über die Forderung am Verrechnungskonto sowie über die Wertpapiere am Depot kann jeder Mitinhaber, bis zum ausdrücklichen Widerspruch eines anderen Mitinhabers, allein vornehmen. Für Verpflichtungen aus dem VermögensPlan-Vertrag, dem Wertpapierdepot und dem Verrechnungskonto haften alle Mitinhaber zur ungeteilten Hand. Der Kunde kann (die Inhaber können) anderen Personen ausdrücklich und schriftlich eine Zeichnungsberechtigung für das Wertpapierdepot und das Verrechnungskonto erteilen; mit dieser ist die Berechtigung zum Verkauf aller oder einzelner Wertpapiere verbunden

Z 71. Der VermögensPlan-Vertrag wird befristet auf die vom Kunden bestimmte Laufzeit von mindestens sieben und maximal 15 Jahren abgeschlossen. Die Laufzeit beginnt mit dem erstmaligen Erwerb von Anteilen. Auch während der befristeten Laufzeit können der Kunde und die Bank den VermögensPlan-Vertrag jederzeit kündigen; erfolgt die Kündigung später als eine Woche vor der nächstfälligen Einzahlungsraten (Z 74), endet der VermögensPlan-Vertrag am Tag nach Eingang dieser Einzahlungsraten, anderenfalls mit Zugang der Kündigung. Die Bank ist darüber hinaus berechtigt, den VermögensPlan-Vertrag zu kündigen, wenn zwei hintereinander fällige Einzahlungsraten auf dem Verrechnungskonto nicht eingegangen sind oder wenn die Lastschrift für insgesamt drei Einzahlungsraten während der ersten 24 Monate der Laufzeit nicht eingelöst werden kann.

3.2.2. Wertpapierdepot

Z 72. Die im Rahmen des VermögensPlans vom Kunden erworbenen Anteile werden ausschließlich dem Depot des Kunden, welches zum VermögensPlan eröffnet wird, angereicht. Andere als die im Rahmen des VermögensPlans angeschafften Wertpapiere können dem Depot nicht angereicht werden.

3.2.3. Verrechnungskonto

Z 73. Für die Abwicklung aller Zahlungen zum Erwerb und aus der Veräußerung von Anteilen wird ein zum VermögensPlan gehöriges Verrechnungskonto eröffnet; diesem werden auch Ausschüttungen an den Kunden aus den von ihm erworbenen Anteilen gutgeschrieben sowie die Forderungen der Bank im Zusammenhang mit dem VermögensPlan angelastet. Allfällige Kosten und Kursdifferenzen aus der Nichteinlösung von Lastschriften sind vom Kunden zu tragen und werden dem Verrechnungskonto angelastet.

Stand 1. November 2022

3.2.4. Zahlungen des Kunden

Z 74. Der Kunde zahlt wahlweise jeden 5. oder 25. eines jeden Monats mittels Lastschrift den festgelegten Betrag von mindestens 50 Euro und maximal 2.500 Euro auf das Verrechnungskonto ein („Einzahlungsrate“). Ist dieser Tag kein Bankwerktag, erfolgt die Durchführung der Lastschrift am folgenden Bankwerktag. Zuzahlungen über die festgelegten Beträge hinaus sind nicht möglich.

Z 75. Der Kunde kann die vereinbarte Einzahlungsrate während der ersten 24 Monate des VermögensPlans um bis zu 50 %, höchstens jedoch bis zur Mindesteinzahlungsrate von 50 Euro reduzieren; danach ist eine weitergehende vorübergehende oder dauernde Reduktion bis zur Mindesteinzahlungsrate möglich. Eine Erhöhung der Einzahlungsrate über den im Antrag enthaltenen Betrag ist nicht möglich. Nach Eingang der ersten 24 Einzahlungsraten kann der Kunde die Bezahlung der Einzahlungsraten befristet oder unbefristet aussetzen. Änderungen und Aussetzungen der Einzahlungsrate bedürfen einer schriftlichen Erklärung des Kunden; diese muss der Bank mindestens eine Woche vor der nächstfälligen Einzahlungsrate zugehen, anderenfalls wird sie erst für den Zeitraum danach wirksam.

3.2.5. Erwerb von Anteilen

Z 76. Die Bank wird für den Kunden mit jeder auf dem Verrechnungskonto eingehenden Zahlung (einschließlich Ausschüttungen auf die Anteile) die vom Kunden festgelegten Anteile erwerben, nachdem eine bestehende Überschreitung abgedeckt wurde.

Z 77. Kann nicht das gesamte Guthaben zum Erwerb verwendet werden, wird die Bank Anteile im größtmöglichen Umfang erwerben und verbleibt der Differenzbetrag als Guthaben auf dem Verrechnungskonto.

Z 78. Der Wechsel in einen anderen Fonds aus dem Fondsangebot für den VermögensPlan ist grundsätzlich jederzeit (auch mehrmals) möglich, falls der Ausgabeaufschlag des neuen Fonds nicht höher ist als jener des im Antrag des Kunden gewählten Fonds. Der Wechsel wird bei der nächsten regelmäßigen Anlage berücksichtigt, wenn die Benachrichtigung bei der Bank spätestens eine Woche vor dem nächsten Stichtag für den Erwerb der Fondsanteile vorliegt.

3.2.6. Regelungen für Erwerb und Veräußerung von Anteilen

Z 79. Für den Erwerb und die Veräußerung von Wertpapieren gelten die in Punkt 1 enthaltenen Allgemeinen Bedingungen für Wertpapierprodukte und die Z 54 bis Z 59 der AGB, sofern in diesen Bedingungen keine abweichenden Regelungen getroffen werden.

Z 80. Die Bank wird den Auftrag zum Erwerb der Wertpapiere am 1., am 10. und am 20. eines jeden Monats ausführen. Ist dieser Tag kein Bankwerktag oder kein Börsenhandelstag, so erfolgt die Ausführung am nächstmöglichen Bankwerktag bzw. Börsenhandelstag.

Z 81. Aufgrund der Zeitspanne, die zwischen der Gutschrift von Einzahlungen am Verrechnungskonto und der Ausführung des Auftrags zum Erwerb von Wertpapieren liegt, kann es zwischenzeitlich zu Kursschwankungen kommen, die sich zum Vorteil, aber auch zum Nachteil des Kunden auswirken können (das heißt es können mehr bzw. weniger Stücke gekauft werden als zum Zeitpunkt der Gutschrift von Einzahlungen bzw. dem Entstehen des erforderlichen Mindestguthabens am Verrechnungskonto). Bei Wertpapieren, die nicht täglich gehandelt werden bzw. bei Investmentfonds, die nur an bestimmten Handelstagen gemäß dem jeweiligen Verkaufsprospekt erworben werden können, kann es zu weiteren Verzögerungen bis zum nächsten Handelstag des Wertpapiers kommen.

3.2.7. Sonderbestimmungen für FlexPension Fonds im Rahmen eines VermögensPlans

Z 82. Der Erwerb von Anteilen am FlexPension Fonds kann nur jeweils am ersten Bankwerktag des Monats erfolgen; eingehende Zahlungen verbleiben bis dahin am Verrechnungskonto. Die Bank wird den Auftrag zum Erwerb am 1. eines jeden Monats, das Bestehen des erforderlichen Mindestguthabens am Verrechnungskonto, ausführen. Ist dieser Tag kein Bankwerktag oder kein Börsenhandelstag, so erfolgt die Ausführung am nächstmöglichen Bankwerktag bzw. Börsenhandelstag.

Z 83. Die Anteile haben eine befristete Laufzeit; endet diese während des VermögensPlans, wird der Erlös dem Verrechnungskonto gutgeschrieben und verzinst. Für die dann folgenden Einzahlungsraten werden Anteile des Fonds DWS Euro Reserve (ISIN LU0011254512) erworben.

3.2.8. Entgelte, Aufwandsatz und Ausgabeaufschlag

Z 84. Die Bank hat für die Durchführung des VermögensPlans Anspruch auf folgendes Entgelt: Von der Summe der Einzahlungsraten (z. B. monatliche Einzahlungsrate 100 Euro x 12 x Laufzeit 10 Jahre = 12.000 Euro) wird der zu bezahlende Ausgabeaufschlag („AGA“) des gewählten Fonds errechnet; dieser Betrag wird um den in der nachstehenden Tabelle jeweils enthaltenen Prozentsatz reduziert und ergibt das Entgelt der Bank. Das Entgelt wird in gleichen Raten von den ersten 24 Einzahlungsraten abgezogen und nur der Restbetrag in Anteile veranlagt. Der Aufwandsatz für die Bank besteht auch dann, wenn innerhalb der ersten 24 Monate eine Veranlagung mangels Kontodeckung nicht durchgeführt werden kann.

Stand 1. November 2022

Kundenbonifikation und Entgelt

Die Kundenbonifikation auf den AGA (linke Spalte in Prozent) entspricht dem verrechneten Entgelt (rechte Spalte in Prozent)

Beispiel: Bei einem AGA von 5% und einer Laufzeit von 7 Jahren beträgt die Kundenbonifikation 13,6% und das Entgelt der Bank 4,32%

Laufzeit	7 Jahre	8 Jahre	9 Jahre	10 Jahre	11 Jahre	12 Jahre	13 Jahre	14 Jahre	15 Jahre									
5% AGA*	13,60	4,32	16,00	4,20	18,20	4,09	20,60	3,97	22,80	3,86	24,60	3,77	26,60	3,67	28,60	3,57	30,40	3,48
4% AGA*	11,50	3,54	13,50	3,46	15,50	3,38	17,50	3,30	19,50	3,22	21,00	3,16	23,00	3,08	24,50	3,02	26,50	2,94
3% AGA*	9,30	2,72	11,00	2,67	12,70	2,62	14,30	2,57	16,00	2,52	17,30	2,48	19,00	2,43	20,50	2,39	22,00	2,34

*AGA = Ausgabeaufschlag
lt. Fondsprospekt

Z 85. Mit dem Entgelt gemäß Z 84 sind auch die Ausgabeaufschläge für alle mit den Einzahlungsraten erworbenen Anteile während der Laufzeit des VermögensPlans abgegolten.

Z 86. Für die Führung des Verrechnungskontos und des Depots hat die Bank Anspruch auf Entgelt und Aufwendersatz, deren Höhe im Preisblatt festgelegt ist.

3.2.9. Ende des VermögensPlan-Vertrages

Z 87. Endet der VermögensPlan-Vertrag, hat der Kunde alle Ansprüche der Bank im Zusammenhang mit dem VermögensPlan zu befriedigen, insbesondere Überschreitungen des Verrechnungskontos abzudecken. Kündigt die Bank gemäß Z 71 den VermögensPlan-Vertrag vor Ablauf der vereinbarten Laufzeit, ist die Bank berechtigt, die erworbenen Anteile ganz zu verkaufen. Kündigt der Kunde vor Ablauf der vereinbarten Laufzeit, ist die Bank – sofern mit Zugang der Kündigung kein Auftrag vorliegt, die Anteile auf ein anderes Depot zu übertragen – ebenfalls berechtigt, die erworbenen Anteile ganz zu verkaufen. Bei Kündigung vor Ablauf der vereinbarten Laufzeit und gänzlichem Verkauf der erworbenen Anteile bzw. gänzlichem Übertrag der Anteile auf ein anderes Depot werden das Wertpapierdepot und das Verrechnungskonto geschlossen.

3.2.10. Änderungen der Bedingungen

Z 88. Die Änderungen dieser zwischen Kunden und Bank vereinbarten produktspezifischen Bedingungen für den VermögensPlan erfolgen entsprechend den Regelungen gemäß AGB.

3.3. Bedingungen für den GewinnPlan

3.3.1. Allgemeines

Z 89. Einem GewinnPlan liegen der GewinnPlan-Vertrag sowie ein diesem zugeordnetes Depot (Punkt 3.3.2) und Verrechnungskonto (Punkt 3.3.2) zugrunde.

Z 90. Der Kunde beauftragt die Bank, mit jeder auf dem Verrechnungskonto eingehenden Zahlung die vom Kunden ausgewählten Fondsanteile („Anteile“) zu erwerben und dem Depot anzureihen. Gegenstand eines GewinnPlans können nur Anteile eines Fonds sein.

Z 91. Ein GewinnPlan-Vertrag kann auch von mehreren Kunden (Inhabern) gemeinsam abgeschlossen werden; diesfalls sind das Depot und das Verrechnungskonto ein Gemeinschaftsdepot bzw. -konto gemäß Z 38 AGB. Änderungen des GewinnPlan-Vertrages sowie dessen Beendigung können von allen Inhabern nur gemeinsam vorgenommen werden. Verfügungen über die Forderung am Verrechnungskonto sowie über die Wertpapiere am Depot kann jeder Mitinhaber, bis zum ausdrücklichen Widerspruch eines anderen Mitinhabers, allein vornehmen. Für Verpflichtungen aus dem GewinnPlan-Vertrag, dem Wertpapierdepot und dem Verrechnungskonto haften alle Mitinhaber zur ungeteilten Hand. Der Kunde kann (die Inhaber können) anderen Personen ausdrücklich und schriftlich eine Zeichnungsberechtigung für das Wertpapierdepot und das Verrechnungskonto erteilen; mit dieser ist die Berechtigung zum Verkauf aller oder einzelner Wertpapiere verbunden.

Z 92. Der GewinnPlan-Vertrag wird befristet auf die vom Kunden bestimmte Laufzeit von mindestens sieben und maximal 15 Jahren abgeschlossen. Die Laufzeit beginnt mit dem erstmaligen Erwerb von Anteilen. Auch während der befristeten Laufzeit können der Kunde und die Bank den GewinnPlan-Vertrag jederzeit kündigen; erfolgt die Kündigung später als eine Woche vor der nächstfälligen Einzahlungsraten (Z 95), endet der GewinnPlan-Vertrag am Tag nach Eingang dieser Einzahlungsraten, anderenfalls mit Zugang der Kündigung. Die Bank ist darüber hinaus berechtigt, den GewinnPlan-Vertrag zu kündigen, wenn zwei hintereinander fällige Einzahlungsraten auf dem Verrechnungskonto nicht eingegangen sind oder wenn die Lastschrift für insgesamt drei Einzahlungsraten während der ersten 24 Monate der Laufzeit nicht eingelöst werden kann.

3.3.2. Wertpapierdepot

Z 93. Die im Rahmen des GewinnPlans vom Kunden erworbenen Anteile werden ausschließlich dem Depot des Kunden, welches zum GewinnPlan eröffnet wird, angereicht. Andere als die im Rahmen des GewinnPlans angeschafften Wertpapiere können dem Depot nicht angereicht werden.

3.3.3. Verrechnungskonto

Z 94. Für die Abwicklung aller Zahlungen zum Erwerb und aus der Veräußerung von Anteilen wird ein zum GewinnPlan gehöriges Verrechnungskonto eröffnet; diesem werden auch Ausschüttungen an den Kunden aus den von ihm erworbenen Anteilen gutgeschrieben sowie die Forderungen der Bank im Zusammenhang mit dem GewinnPlan angelastet. Allfällige Kosten und Kursdifferenzen aus der Nichteinlösung von Lastschriften sind vom Kunden zu tragen und werden dem Verrechnungskonto angelastet.

Stand 1. November 2022

3.3.4. Zahlungen des Kunden

Z 95. Der Kunde zahlt wahlweise jeden 5. oder 25. eines jeden Monats mittels Lastschrift den festgelegten Betrag von mindestens 50 Euro und maximal 500 Euro auf das Verrechnungskonto ein („Einzahlungsrate“). Ist dieser Tag kein Bankwerktag, erfolgt die Durchführung der Lastschrift am folgenden Bankwerktag. Zuzahlungen über die festgelegten Beträge hinaus sind nicht möglich.

Z 96. Der Kunde kann die vereinbarte Einzahlungsrate während der ersten 24 Monate des GewinnPlans um bis zu 50 %, höchstens jedoch bis zur Mindesteinzahlungsrate von 50 Euro reduzieren; danach ist eine weitergehende vorübergehende oder dauernde Reduktion bis zur Mindesteinzahlungsrate möglich. Eine Erhöhung der Einzahlungsrate über den im Antrag enthaltenen Betrag ist nicht möglich. Nach Eingang der ersten 24 Einzahlungsrate kann der Kunde die Bezahlung der Einzahlungsrate befristet oder unbefristet aussetzen. Änderungen und Aussetzungen der Einzahlungsrate bedürfen einer schriftlichen Erklärung des Kunden; diese muss der Bank mindestens eine Woche vor der nächstfälligen Einzahlungsrate zugehen, anderenfalls wird sie erst für den Zeitraum danach wirksam.

3.3.5. Erwerb von Anteilen

Z 97. Die Bank wird für den Kunden mit jeder auf dem Verrechnungskonto eingehenden Zahlung (einschließlich Ausschüttungen auf die Anteile) die vom Kunden festgelegten Anteile erwerben, nachdem eine bestehende Überschreitung abgedeckt wurde.

Z 98. Kann nicht das gesamte Guthaben zum Erwerb verwendet werden, wird die Bank Anteile im größtmöglichen Umfang erwerben und verbleibt der Differenzbetrag als Guthaben auf dem Verrechnungskonto.

Z 99. Der Wechsel in einen anderen Fonds aus dem Fondsangebot für den GewinnPlan ist grundsätzlich jederzeit (auch mehrmals) möglich, falls der Ausgabeaufschlag des neuen Fonds nicht höher ist als jener des im Antrag des Kunden gewählten Fonds. Der Wechsel wird bei der nächsten regelmäßigen Anlage berücksichtigt, wenn die Benachrichtigung bei der Bank spätestens eine Woche vor dem nächsten Stichtag für den Erwerb der Fondsanteile vorliegt.

3.3.6. Regelungen für Erwerb und Veräußerung von Anteilen

Z 100. Für den Erwerb und die Veräußerung von Wertpapieren gelten die in Punkt 1 enthaltenen Allgemeinen Bedingungen für Wertpapierprodukte und die Z 54 bis Z 59 der AGB, sofern in diesen Bedingungen keine abweichenden Regelungen getroffen werden.

Z 101. Die Bank wird den Auftrag zum Erwerb der Wertpapiere am 1., am 10. und am 20. eines jeden Monats ausführen. Ist dieser Tag kein Bankwerktag oder kein Börsenhandelstag, so erfolgt die Ausführung am nächstmöglichen Bankwerktag bzw. Börsenhandelstag.

Z 102. Aufgrund der Zeitspanne, die zwischen der Gutschrift von Einzahlungen am Verrechnungskonto und der Ausführung des Auftrags zum Erwerb von Wertpapieren liegt, kann es zwischenzeitlich zu Kursschwankungen kommen, die sich zum Vorteil, aber auch zum Nachteil des Kunden auswirken können (das heißt es können mehr bzw. weniger Stücke gekauft werden als zum Zeitpunkt der Gutschrift von Einzahlungen bzw. dem Entstehen des erforderlichen Mindestguthabens am Verrechnungskonto). Bei Wertpapieren, die nicht täglich gehandelt werden bzw. bei Investmentfonds, die nur an bestimmten Handelstagen gemäß dem jeweiligen Verkaufsprospekt erworben werden können, kann es zu weiteren Verzögerungen bis zum nächsten Handelstag des Wertpapiers kommen.

3.3.7. Entgelte, Aufwandsersatz und Ausgabeaufschlag

Z 103. Die Bank hat für die Durchführung des GewinnPlans Anspruch auf folgendes Entgelt: Von der Summe der Einzahlungsrate (z. B. monatliche Einzahlungsrate 100 Euro x 12 x Laufzeit 7 Jahre = 8.400 Euro) wird der zu bezahlende Ausgabeaufschlag („AGA“) des gewählten Fonds errechnet; dieser Betrag wird um den in der nachstehenden Tabelle jeweils enthaltenen Prozentsatz reduziert und ergibt das Entgelt der Bank. Das Entgelt wird in gleichen Raten von den ersten 24 Einzahlungsrate abgezogen und nur der Restbetrag in Anteile veranlagt.

Kundenbonifikation und Entgelt

Die Kundenbonifikation auf den AGA (linke Spalte in Prozent) entspricht dem verrechneten Entgelt (rechte Spalte in Prozent)
Beispiel: Bei einem AGA von 5% und einer Laufzeit von 7 Jahren beträgt die Kundenbonifikation 13,6% und das Entgelt der Bank 4,32%

Laufzeit	7 Jahre	8 Jahre	9 Jahre	10 Jahre	11 Jahre	12 Jahre	13 Jahre	14 Jahre	15 Jahre									
5,25% AGA*	14,10	4,51	16,50	4,38	18,90	4,26	21,30	4,13	23,40	4,02	25,30	3,92	27,30	3,82	29,20	3,72	31,40	3,60
5% AGA*	13,60	4,32	16,00	4,20	18,20	4,09	20,60	3,97	22,80	3,86	24,60	3,77	26,60	3,67	28,60	3,57	30,40	3,48
4% AGA*	11,50	3,54	13,50	3,46	15,50	3,38	17,50	3,30	19,50	3,22	21,00	3,16	23,00	3,08	24,50	3,02	26,50	2,94
3,50% AGA*	10,40	3,14	12,50	3,07	14,10	3,01	15,90	2,94	17,60	2,88	19,10	2,83	20,70	2,76	22,00	2,73	23,50	2,68
3% AGA*	9,30	2,72	11,00	2,67	12,70	2,62	14,30	2,57	16,00	2,52	17,30	2,48	19,00	2,43	20,30	2,39	22,00	2,34

*AGA = Ausgabeaufschlag lt. Fondsprospekt

Z 104. Mit dem Entgelt gemäß Z 103 sind auch die Ausgabeaufschläge für alle mit den Einzahlungsrate erworbenen Anteile während der Laufzeit des GewinnPlans abgegolten.

Z 105. Für die Führung des Verrechnungskontos und des Depots hat die Bank Anspruch auf Entgelt und Aufwandsersatz, deren Höhe im Preisblatt festgelegt ist.

3.3.8. Ende des GewinnPlan-Vertrages

Z 106. Endet der GewinnPlan-Vertrag, hat der Kunde alle Ansprüche der Bank im Zusammenhang mit dem VermögensPlan zu befriedigen, insbesondere Überschreitungen des Verrechnungskontos abzudecken. Kündigt die Bank gemäß Z 92 den VermögensPlan-Vertrag vor Ablauf der vereinbarten Laufzeit, ist die Bank berechtigt, die erworbenen Anteile ganz zu verkaufen. Kündigt der Kunde vor Ablauf der vereinbarten Laufzeit, ist die Bank – sofern mit Zugang der Kündigung kein Auftrag vorliegt, die Anteile auf ein anderes Depot zu übertragen – ebenfalls berechtigt, die erworbenen Anteile ganz zu verkaufen. Bei Kündigung vor Ablauf der vereinbarten Laufzeit und gänzlichem Verkauf der erworbenen Anteile bzw. gänzlichem Übertrag der Anteile auf ein anderes Depot werden das Wertpapierdepot und das Verrechnungskonto geschlossen.

3.3.9. Änderungen der Bedingungen und Geltung weiterer Geschäftsbedingungen

Z 107. Die Änderungen dieser zwischen Kunden und Bank vereinbarten Bedingungen für den GewinnPlan erfolgen entsprechend den Regelungen gemäß AGB.